

REGLEMENT

DER
KULTUR- UND SPORTKOMMISSION
(KuSpo)

vom 15. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, beschliesst :

§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Die KuSpo nimmt ihren Leistungsauftrag im Umfeld von Kultur, Sport, Freizeit und Jugend wahr. Es handelt sich um die Bereiche

- Gemeinemuseen
- Hallenbad
- Jugendhaus
- Kultur (bildende Kunst, Literatur, Theater etc.)
- Robinson Spielplatz
- Sportanlagen

§ 2 LEISTUNGSaufTRAG

Die KuSpo berät und unterstützt den Gemeinderat in fachlichen und strategischen Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 3 BESTAND / ZUSAMMENSETZUNG

¹ Die KuSpo besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: 1)

- 1 Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher (von Amtes wegen)
- 6 weitere Mitglieder

² **Arbeitsgruppe Museen** 1)

- a. Der KuSpo ist, gestützt auf § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999, eine Arbeitsgruppe Museen (AGM) für die Verwaltung und den Betrieb der gemeindeeigenen Museen und Sammlungen zugeordnet.
- b. Die AGM besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus der KuSpo. Sie konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden von der AGM entsprechend den fachlichen Bedürfnissen selbstständig ausgewählt.
- c. Die Mitglieder der AGM werden für ihre Sitzungen und ausgewählten budgetierten Projektarbeiten gemäss Anhang III Ziff. 1.2 und 1.3 des Personalreglements vom 15. Januar 1998 entschädigt.
- d. Die AGM führt eine eigene Betriebskasse und hat der KuSpo jährlich über die erzielten Einnahmen und Ausgaben Bericht zu erstatten.
- e. Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- f. Die Wahl der Mitglieder der AGM erfolgt auf Vorschlag der AGM und auf Antrag der KuSpo durch den Gemeinderat

§ 4 BEFUGNISSE

¹ Finanzielles

- Die KuSpo nimmt zuhanden des Gemeinderates Stellung zu Voranschlägen, Nachtragskrediten und Jahresrechnung.
- Sie bestimmt über Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kommissionsbudgets.

² Fachliches

- Die KuSpo verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich über ein Antragsrecht an den Gemeinderat.
- Der Gemeinderat kann sie mit der Ausformulierung, Bearbeitung, Begleitung oder Leitung von Projekten beauftragen.
- Sie achtet auf die Umsetzung der Leitbilder in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Die Kommission nimmt Stellung zu Leistungsvereinbarungen und Pflichtenheften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Gemäss §16 Abs. 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999 erlässt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der KuSpo eine Geschäftsordnung.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen bisherigen Rechts:

Das Reglement über die Museen und Sammlungen vom 20. Juni 1985 wird aufgehoben.
1)

Reglement über die Sportanlagen Margelacker vom 21. März 1996 (Nr. 13.300):
§§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11.

Hallenbad-Reglement vom 28. März 1995 (Nr. 13.600):
§§ 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2005 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 15. Oktober 2001

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15.10.2001, in Kraft ab 1.1.2002. Genehmigt von der Erziehungs- und Kulturdirektion am 14.11.2001.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22.3.2005, in Kraft ab 1.5.2005. Genehmigt von der Bildung-, Kultur- und Sportdirektion am*

15. April 2005

M. Müller-Schaller